von der Genehmigung ausgenommen:

(B) DAS PLANGEBIET LIEGT ÜBER BERGWERKSFELDERN, DIE AUF STEINKOHLE BZW. BRAUNKOHLE VERLIEHEN SIND.

(d) NACH DEM LUFTVG BEDÜRFEN GEBÄUDE ÜBER 101,03 m HÖHE ÜBER NN DER ZUSTIMMUNG DER WEHRBEREICHSVERWALTUNG III IN DÜSSELDORF.

Erläuterung der zeichnerischen Festsetzungen:

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	0,4	GRUNDFLÄCHENZAHL
MD	DORFGEBIET	(0,8)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
		II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZE

o	NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG		BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN ETC.

	VERKEHRSFLÄCHE	z.B. 87,90	HÖHE DER FAHRBAHNOBERKANTE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG

(A) F ~~FEUERWEHRGERÄTEHAUS~~ — FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

Erläuterungen der Bestandskarte

(D) ~~Darstellungen ohne Normcharakter:~~

BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN — EMPFOHL. KÜNFTIGE GRUNDSTÜCKSGRENZE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE

FLURGRENZE — z.B. 1,4 VERMASSUNG MIT HILFSLINIEN

↑ dieses Zeichen wird den „Sonstigen Festsetzungen" zugeordnet.

Textliche Festsetzungen:

HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9(1)d BBauG)

Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Erdgeschoßfußboden-Oberkante die festgesetzte Straßenkrone bis 50 cm übersteigen. Davon ausgenommen sind Wohngebäude mit höhenversetztem Erdgeschoßfußboden.

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 103(1) BauONW)

(b) Im Allgemeinen Wohngebiet darf die Dachneigung bei Wohngebäuden mit 1 Vollgeschoß 45°, ~~mit 2 Vollgeschossen 30° nicht übersteigen.~~ Dachausbauten (Gauben) sind nur bei Wohngebäuden mit einer Dachneigung von mind. 40° zulässig.

EINFRIEDIGUNGEN ~~(§ 103(1)4 BauONW)~~

Im Allgemeinen Wohngebiet dürfen Einfriedigungen, die bauliche Anlagen sind, an den Grenzen der Verkehrsfläche sowie an den seitlichen Grundstücksgrenzen zwischen Verkehrsfläche und bis zur Höhe der überbaubaren Grundstücksflächen nur aus Rasenkantensteinen hergestellt werden.
§ 11 BauONW bleibt davon unberührt.
Davon ausgenommen sind ferner die Grundstücksgrenzen entlang der Lauerstraße außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenze.

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

(d) Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bedarf die Errichtung von Gebäuden über 101,03 m Höhe über NN der Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung III in Düsseldorf

siehe neuer Wortlaut:

Der Rat der Stadt Erkelenz stimmte in seiner Sitzung am 16.02.1977 den in der Genehmigungsverfügung des RP Köln vom 24.November 1976 genannten Auflagen ohne Widerspruch zu und beschloß:

(a) Die Höhen der Straßenkronen sind eindeutig und bestimmt für den Geltungsbereich der Textlichen Festsetzungen über die Höhenlage der baulichen Anlagen festzusetzen.

(b) Die Festsetzungen über die Gestaltung der baulichen Anlagen wird wie folgt formuliert:

Im allgemeinen Wohngebiet darf die Dachneigung bei Wohngebäuden 30° nicht übersteigen. Dachausbauten Gauben sind unzulässig.
Ausnahmen sind zugelassen:
Dachneigungen bis zu 45° bei Wohngebäuden mit einem (1) Vollgeschoß.
Dachausbauten (Gauben) bei Wohngebäuden mit einer Dachneigung von mindestens 40°.

(c) Die Ausnahmen in der Festsetzung über die Gestaltung der Einfriedigung sind eindeutig und bestimmt - im Bebauungsplan erkennbar - festzusetzen.

(d) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zu kennzeichnen als Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen (Höhenbeschränkung oder sinngemäß) erforderlich sind.
Der Text mit dem Inhalt über das Luft VG gilt als von der Genehmigung ausgenommen.

Von der Genehmigung ausgenommen wurden:

(A) Die Festsetzung „Feuerwehrgerätehaus"
(B) Der Text „Das Plangebiet liegt über Bergwerksfeldern, die auf Steinkohle bzw. Braunkohle verliehen sind."
(C) Die Eintragung „Nach L StrG auf 20m anbaufrei"
(D) Die Darstellungen ohne Normcharakter
(E) Die Straßenbegrenzungslinie der L 19

Diese Ausnahmen akzeptierte der Rat und beschloß, die Bezeichnung „Darstellungen ohne Normcharakter" in Erläuterungen der Bestandskarte" zu ändern und die Erläuterung des Zeichens „Vermaßung mit Hilfslinie" den „Sonstigen Festsetzungen" zuzuordnen.

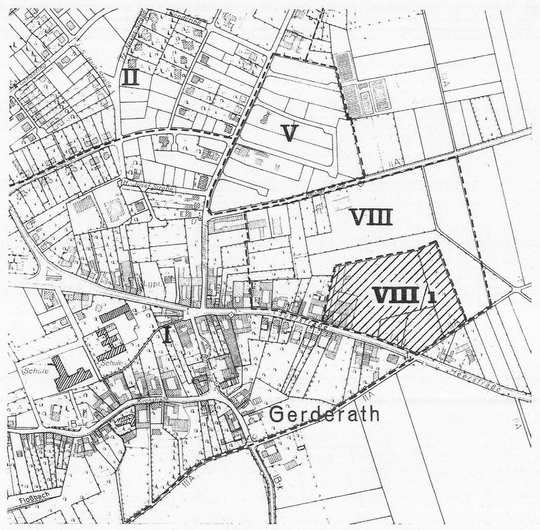

Übersicht — Maßstab 1:5.000

Zur Vervielfältigung nach Nr. 31(1) AV. freigegeben durch Verfügung des Katasteramtes Erkelenz vom 31.1.75 Tgb. Nr. 5.5.23.74

Rechtsbasis:
Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341).
3. Verordnung zur Änderung der 1. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 21.4.1970.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl I S.1237).
Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl I S. 21)

Zu diesem Bebauungsplan gehören eine Begründung und ein Grundstücksverzeichnis.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 11.9.1974 gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. VIII „Messweg" aufzustellen.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Stein — Bürgermeister; gez. Franzen — Ratsherr; gez. Jansen — Ratsherr

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung vom 24.3.1976 gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VIII/1 „Messweg" offenzulegen.

Erkelenz, den 24.3.1976

gez. Stein — Bürgermeister; gez. Fell — Ratsherr; gez. Jansen — Ratsherr

Der Bebauungsplan Nr. VIII/1 „Messweg" hat als Entwurf gemäß § 2(6) BBauG vom 23.6.1960 in der Zeit vom 14.4.1976 bis 14.5.1976 mit Begründung offengelegen.

Erkelenz, den 16.6.1976

In Vertretung
gez. Eschmann
techn. Beigeordneter

Der Bebauungsplan Nr. VIII/1 „Messweg" ist gemäß § 10 BBauG vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Erkelenz in seiner Sitzung vom 21.7.1976 als Satzung beschlossen worden.

Er wurde gleichzeitig als Satzung gemäß § 103 BauONW vom 27.1.1970 beschlossen.

Erkelenz, den 21.7.1976

gez. Stein — Bürgermeister; gez. Franzen — Ratsherr; gez. Mathissen — Ratsherr

Der Bebauungsplan Nr. VIII 1 „Messweg" ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 am 24.11.1976 Az.: 35.2.12-504-4044.76 genehmigt worden.

Köln, den 24.11.1976

Der Regierungspräsident
Im Auftrag
gez. Dr. Siebigs

Der Bebauungsplan Nr. VIII 1 „Messweg" ist gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 durch Bekanntmachung vom 30.06.1977 am 01.07.1977 als Satzung rechtsverbindlich geworden.

Alle für den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes bisher bestandenen Fluchtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Erkelenz, den 4.7.1977

In Vertretung
gez. Eschmann
Techn. Beigeordneter

Die Planunterlage stimmt mit der amtlichen Katasterkarte überein.

Die Eintragung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Erkelenz, den 25.3.1976

gez. Maraite
Ob.Vi.

STADT ERKELENZ

Dezernat IV-A Az.: 612-02-08/1

Bebauungsplan Nr. VIII/1
»Meßweg«
Stadtbezirk Gerderath

Gemarkung Gerderath
Flur 10

Maßstab 1:500

Ausfertigung